

Satzung

des STAMMTISCH KELLERBUAM PLATTLING

Durch den einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.05.2003 gibt sich der Stammtisch Kellerbuam folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen STAMMTISCH KELLERBUAM (nachfolgend als der Stammtisch bezeichnet) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Plattling.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Der STAMMTISCH KELLERBUAM hat den Zweck den Sport und das Brauchtum zu fördern. Der Stammtisch Kellerbuam hat es sich zur Aufgabe gemacht, allen Mitgliedern, die in ihrer Freizeit Spaß und Freude an sportlicher Betätigung haben und hier vor allem am Fußballspielen, dies zu ermöglichen. Ein weiterer Zweck ist es das Brauchtum zu fördern und Traditionen zu bewahren. Insbesondere sollen traditionelle Veranstaltungen (wie beispielsweise Sonnwendfeuer, Dorfweihnacht) erhalten und zur Förderung und Bewahrung der Dorfgemeinschaft in Pielweichs durchgeführt werden.
2. Der Stammtisch Kellerbuam nimmt neben anderen Vereinen als Gruppe Jäger und Fischer am Plattlinger Nibelungenspiel und am historischen Markt teil. Hierbei wird durch Bauten und Gerätschaften, die nach Originalvorlagen erstellt wurden, das Leben im Mittelalter dargestellt.
3. Bei allen Veranstaltungen sollen Jugendliche im Sinne einer sinnvollen Freizeitgestaltung teilnehmen können und die vielfältigen Möglichkeiten des Vereinslebens zwischen Sport und Brauchtum in der Gemeinschaft kennenlernen.
4. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage.

Satzung Stammtisch Kellerbuam

§3 Mitgliedschaft des Vereins

Der Stammtisch Kellerbuam ist zur Förderung der Vereinszwecke Mitglied in folgenden Vereinen:

1. Plattlinger Freizeitsportler [Dachverband der Plattlinger Freizeitfußballer]
2. Sportler helfen Sportlern [Förderung von Sportlern, die unverschuldet in Not geraten sind]
3. Förderverein Nibelungenspiel Plattling
[Förderung des Historienspiels und Unterstützung bei der Darstellung des historischen Lebens]

§4 Wappen des Vereins

Der Stammtisch führt das anschließend abgebildete Wappen. Es ist nur für den Verein bestimmt und darf nicht missbraucht werden. Zuwiderhandlungen durch einzelne Mitglieder werden durch Ausschluss geahndet. Dieser Ausschluss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung in eine Geldbuße in angemessener Höhe umgewandelt werden.



§5 Mitglieder des Vereins

1. Die Mitgliedschaft des Stammtisches kann jede natürliche Person erwerben, die sich im Besitz der bürgerlichen Rechte befindet und sich bereit erklärt, die Vereinszwecke und –ziele aktiv zu unterstützen. Ebenso Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten haben. Ausnahmen liegen im Ermessen des Vereinsausschusses.
2. Die Zahl der Mitglieder soll 60 nicht übersteigen, aber maximal 70 betragen. In der Zahl der Mitglieder sind Ehrenmitglieder nicht enthalten.

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds kann im Rahmen der Monatsversammlung auf Vorschlag durch ein Mitglied erfolgen, das bereits sein Probejahr absolviert hat. Die anwesenden Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Beantragung der Mitgliedschaft. Das neue Mitglied stellt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Kinder von Vereinsmitgliedern sind bei mehreren Bewerbern vorrangig zu behandeln.

Über die endgültige Aufnahme als Mitglied beim Stammtisch entscheiden die anwesenden Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit nach mindestens einem Jahr Probezeit. Diese Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung eines Mitglieds ist unanfechtbar.

3. Im Falle der Ablehnung müssen dem Aufnahmesuchenden keine Gründe hierfür genannt werden. Eine Einschränkung auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen ist nicht statthaft.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
5. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich und hat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft zu erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.
6. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf jegliches Vereinsvermögen.

§6 Ausschluss der Mitgliedschaft

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen, wenn:
 - a. eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr zutrifft.
 - b. das Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.
 - c. das Mitglied schwer gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat.

Satzung Stammtisch Kellerbuam

- d. das Mitglied die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.
 - e. das Mitglied der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen und Verbindlichkeiten trotz schriftlicher Mahnung ein Jahr im Rückstand bleibt.
 - f. das Mitglied in einer anderen Art und Weise den Stammtisch oder dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur durch einen Beschluss des Vereinsausschuss möglich.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 12.02.2002 wurde ein Jahresbeitrag von 20,00 € festgelegt. Der Beitrag ist jeweils am Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu zahlen (Bankeinzug).
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und kann von dieser einmal jährlich geändert werden. Sollte er erhöht werden, darf der Erhöhungsbeitrag die Höhe von 50 % des bisherigen Beitrags nicht übersteigen.
3. Bei Neueintritt in den Verein ist der Jahresbeitrag anteilmäßig im Voraus zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Jugendliche sind bis einschließlich des Kalenderjahrs, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, vom Beitrag befreit.

§ 8 Vereinsfinanzierung

1. Der Vorstand kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses über einen Betrag bis 1.000,00 EUR verfügen. Bei Ausgaben über 1.000,00 EUR bis zur Höhe von 5.000,00 EUR reicht ein Beschluss des Vorstands in Verbindung mit dem Vereinsausschuss. Erst ab einem Betrag der diese Grenze übersteigt, muss eine Mitgliederversammlung zustimmen.
2. Notwendige Auslagen des Vorstandes und der Mitglieder werden vom Stammtisch ersetzt. Anschaffungen bzw. Ausgaben werden bei der nächsten Jahreshauptversammlung bekanntgegeben.
3. Für die Aufnahme von Krediten und Darlehen gelten die Grenzbeträge und die Modalitäten zur Beschlussfassung gemäß §8 Absatz 1.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Stammtisches sind:
 - a. der Vorstand
 - b. der Vereinsausschuss
 - c. die Mitgliederversammlung.
2. Voraussetzung zur Mitarbeit in den einzelnen Organen ist die Mitgliedschaft im Stammtisch.
3. Alle Mitglieder des Vorstands, des Vereinsausschusses, Schriftführer und Kassier üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihnen steht nur finanzieller Ersatzanspruch für tatsächlich geleistete Ausgaben zu. Keine Person darf durch Ausgaben die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu zwei Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird durch die Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich je einzeln vertreten.
 - a. Wird das Amt des ersten Vorsitzenden von zwei Mitgliedern gemeinschaftlich ausgeführt, so gilt § 10 Nr. 2b. Andernfalls haben der erste und zweite Vorsitzende Einzelvertretungsbefugnis. Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
 - b. Wie in der Jahreshauptversammlung am 04.03.2016 einstimmig beschlossen wurde, kann das Amt des Vorsitzenden gemeinschaftlich von bis zu zwei Mitgliedern bekleidet werden, welche einzelvertretungsberechtigt für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu 500,00 EUR sind. Rechtsgeschäfte über 500,00 € dürfen nur von 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam getätigt werden; Rechtsgeschäfte über 1000,00 € bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses und Rechtsgeschäfte über 5000,00 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,00 EUR sind für den Verein nur verbindlich wenn die Zustimmung des Vereinsausschusses hierzu schriftlich erteilt ist.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Jahre angehören.

Satzung Stammtisch Kellerbuam

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist eine Vereinsausschusssitzung einzuberufen und ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§11 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht des Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
3. Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Er entscheidet, ob die Sitzungen in Form von Vorstands- oder Ausschusssitzungen abgehalten werden. Der Vorstand ist verpflichtet in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Vereinsausschusses einzuholen. Die Einladung zu den Vorstands- und Ausschusssitzungen erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse aus Vorstands-, Vereinsausschuss- und Mitgliederversammlungen aus.
5. Der Vorstand bereitet Mitgliederversammlungen vor und stellt die Tagesordnung hierfür auf.
6. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
7. Alle Vorsitzenden haben das Recht in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.

§12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstands- bzw. Ausschusssitzung. Die Sitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende.

Satzung Stammtisch Kellerbuam

3. Die Beschlussfassung kann auf schriftlichen Weg erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§13 Der Kassier

1. Er verwaltet das laufende Stammtischvermögen und kassiert die anfallenden Mitgliedsbeiträge.
2. Er fungiert im Innenverhältnis als Vorstandsmitglied.

§14 Der Schriftführer

1. Zeichnet verantwortlich für die Protokollierung der einzelnen Veranstaltungen.
2. Der Schriftführer fungiert im Innenverhältnis als Vorstandsmitglied.

§15 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern und ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung der Satzung und vereinsinternen Regelungen Sorge zu tragen.
2. Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und durch aktive Mitarbeit zu unterstützen.
3. Es sollte mindestens vierteljährlich eine Vereinsausschusssitzung stattfinden.
4. Zu Sitzungen des Vereinsausschusses sind die Mitglieder des Vorstands einzuladen und haben volles Stimmrecht.
5. Der Vereinsausschuss kann vom Vorstand einberufen werden um selbstständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern zur Erledigung bringen. Er hilft dem Vorstand bei der Entscheidungsfindung in Angelegenheiten, die nicht die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfordern.
6. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet.
7. Jedes Mitglied des Ausschusses ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die mindestens zwei Kalenderjahre dem Verein angehören. Der Vereinsausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt.

Satzung Stammtisch Kellerbuam

8. Die Vereinsausschussmitglieder wählen einen Vereinsausschussvorsitzenden aus ihren Reihen.
9. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses während der Amtsperiode aus, so ist eine Vereinsausschusssitzung einzuberufen und ein Ersatzmitglied, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, aus den bei der Wahl unterlegenen Mitgliedern, zu wählen.
10. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Ausschusssitzung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
11. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000,00 EUR beschließt der Vereinsausschuss, ob er dem Rechtsgeschäft zustimmt.

§16 Der Spieleorganisator

1. Der Spieleorganisator übernimmt die Organisation von Fußballspielen und anderer sportlicher Aktivitäten.
2. Der Spieleorganisator wird auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Termine für sportliche Veranstaltungen sind vorab mit dem Vorstand abzustimmen.

§17 Der Spielführer

1. Der Spielführer oder sein Stellvertreter übernimmt die Aufstellung der Mannschaft sowie die Auswechslungen in Fußballspielen.
2. Der Spielführer sowie sein Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§18 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Als satzungsgemäße Versammlung gelten:
 - Monatsversammlung
 - Jahreshauptversammlung
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils am ersten Freitag oder Samstag des Kalendermonats statt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ein Fünftel der eingetragenen Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zwecks dies beantragen. Ausnahmen für bestimmte Dringlichkeitsfälle kann der Vorstand zulassen. Außerdem kann nach dem Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
5. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die Jahreshauptversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Zu der Jahreshauptversammlung muss schriftlich eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
6. Anträge zu diesen Versammlungen müssen vorher beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen während einer Mitgliederversammlung entscheiden Vorstand und Vereinsschuss. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.
7. Alle Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimmen.
8. Vorsitzender, Kassier und Schriftführer haben in der ordentlichen Jahreshauptversammlung Rechenschaft zu geben.
9. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung der Veranstaltungs- und Terminplanung für das aktuelle Jahr; eine Abstimmung ist nicht erforderlich, falls keine Einwände bestehen und diese von den an-

Satzung Stammtisch Kellerbuam

wesenden Mitgliedern nicht eingefordert wird. Weitere Veranstaltungen können in einer Vereinsausschusssitzung aufgenommen werden.

- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Vereinsschusses und sonstiger Ämter
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitglieder einholen.

§19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn in der Jahreshauptversammlung mindestens ein Drittel, in der Monatsversammlung mindestens ein Sechstel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit in der Jahreshauptversammlung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierzu ist auf der Einladung hinzuweisen.
4. In der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung von Dreiviertel der Mitglieder möglich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§20 Wahlverfahren

1. Zur Wahl des ersten Vorsitzenden ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Für die weiteren Vorstandsmitglieder und Vereinsausschussmitglieder genügt die einfache Mehrheit.
2. Für die Wahl eines gemeinschaftlich gewählten Vorsitzenden, welche durch zwei gleichberechtigte Mitglieder vertreten werden, muss eine einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der Jahreshauptversammlung vorliegen. Liegt die erforderliche Mehrheit in der Jahreshauptversammlung vor, so werden die gemeinschaftlich gewählten Vorsitzenden im Anschluss einzeln gem. §20 Nr. 1 gewählt.
3. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmen erreicht haben.
4. Die Mitglieder bestimmen zur Wahl zwei Wahlleiter, die kein Amt innehaben und die zu keinem Organ kandidieren.
5. Den Wahlgang und die vorhergehende Diskussion übernimmt der Wahlausschuss.
6. Das Ergebnis der Wahl ist vom Wahlausschuss zu protokollieren und zu unterzeichnen. Das Protokoll des Wahlausschusses ist als Anlage dem Versammlungsprotokoll beizulegen.

§21 Protokollierung

1. Beschlüsse aus Vorstands-, Vereinsausschuss- und Mitgliederversammlungen sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Inhalt des Protokolls:
 - soll Ort und Zeit der Versammlung
 - Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder (bei Vorstands- und Ausschusssitzungen namentlich genannt)
 - die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - gestellte Anträge
 - gefasste Beschlüsse
 - vorgenommene Wahlen (Abstimmungsergebnis zifferngemäß genau angegeben)
 - Unterschrift von Versammlungsleiter und Protokollführer

Satzung Stammtisch Kellerbuam

3. Zur Einsichtnahme sind die Protokolle im geschützten Bereich des Internetauftritts des Vereins (WWW.KELLERBUAM.DE) spätestens zwei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine drei Viertelmehrheit der eingetragenen Mitglieder notwendig. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme auch schriftlich abgeben. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig mit Dreiviertelmehrheit ist.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Über die Aufteilung des Vermögens, das bei Auflösung und nach Abzug aller Unkosten verbleibt, entscheidet der Vereinsausschuss. Dieser Absatz kann nicht geändert werden.